



HSGB

HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessisches Ministerium des Innern, für
Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden

Abteilung 2.1
Unser Zeichen Hg/Adr/mp
Telefon 06108 6001-38
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen 0005-III-20d01-
00006#2024-00001
Ihre Nachricht vom 06.12.2024

Datum 17.02.2025

Vorab per E-Mail: martin.moenter@innen.hessen.de

Entwurf einer Zehnten Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Entwurfs einer Zehnten Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung mit der Möglichkeit einer Stellungnahme bedanken wir uns.

Da die Verordnung im Wesentlichen der Anpassung der Kommunalwahlordnung (KWO) an Änderungen der Bundeswahlordnung (BWO), der Europawahlordnung (EuWO) und an die kommunalwahlrechtlichen Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit bei kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 21/1303) dient, werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben bzw. es wird auf unsere Stellungnahme vom 14.01.2025 zu o.g. Gesetz verwiesen.

Zu Nr. 1. § 9 KWO:

Soweit es das Wahlrecht von wohnungslosen Menschen betrifft, haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 14.01.2025 zum Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12.11.2024 (Drs. 21/1303) ausgeführt, dass es für die Wahlbehörden nur schwer zu überprüfen ist, ob bzw. wann ein wohnungsloser Mensch das Gemein-

**Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.**
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 044 224 00204

PRÄSIDENT
Markus Röder
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Carsten Helfmann
VIZEPRÄSIDENT
Matthias Baaß

GESCHÄFTSFÜHRER
Johannes Heger
Dr. David Rauber
Harald Semler



degebiet verlassen hat. Bei einigen Obdachlosen ist ein ständiger Wechsel des Gemeindegebiets zu verzeichnen. Insofern wird die Neuregelung auch weiterhin grundsätzlich vom Hessischen Städte- und Gemeindebund abgelehnt.

Zu Nr. 2. § 10 KWO:

Soweit die Wahlbenachrichtigung künftig äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlage zu kennzeichnen ist, ist dies zwar unter Zugrundelegung der Begründung, dass bei einer nicht erfolgenden Kennzeichnung grundsätzlich verlängerte Postlaufzeiten gelten, nachvollziehbar. Hier wird allerdings eine weitere Formalie aufgestellt, bei deren Nichteinhaltung das Vorliegen eines Wahlfehlers mit der Möglichkeit der Anfechtung der Wahl drohen könnte. Aus diesseitiger Sicht sollte die Regelung deshalb nicht verpflichtend in die KWO aufgenommen werden. Eine Empfehlung an die Städte und Gemeinden wäre hier ausreichend.

Zu Nr. 7. § 18 KWO:

Hier wird auf die obigen Ausführungen zu Nr. 2. § 10 KWO verwiesen. Aus diesseitiger Sicht ist es nicht erforderlich, dass Wahlschein und Briefwahlunterlagen äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlagen gekennzeichnet werden müssen, da diese bereits jetzt ohne Weiteres deutlich zu erkennen sind. Sofern eine Kennzeichnung künftig versehentlich unterbliebe, würde ein Wahlfehler vorliegen und eine Wahlanfechtung wäre möglich.

Soweit die Formulierung in Abs. 8, dass verlorene Wahlscheine nicht ersetzt werden, gestrichen werden soll, ist dies nachvollziehbar. Wie in der Begründung zu Recht ausgeführt wird, kann dem Risiko einer missbräuchlichen Doppelwahl dadurch begegnet werden, dass verloren gemeldete Wahlscheine für ungültig erklärt werden und dem Wahlberechtigten ein neuer Wahlschein erteilt wird. Die Gefahr einer doppelten Stimmabgabe besteht nicht, da die Gemeinden neben dem Wählerverzeichnis auch über die für ungültig erklärten Wahlscheine Verzeichnisse führen, in die der Name des Wahlberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins aufzunehmen sind. Es ist daher nachvollziehbar, dass verlorene Wahlscheine künftig wie nicht zugegangene Wahlscheine behandelt werden sollen.

Zu Nr. 9. § 23 KWO:

Nicht verständlich ist, wieso der Wahlvorschlag nicht auch den Doktorgrad einer Bewerberin oder eines Bewerbers bzw. dessen Ordens- oder Künstlernamen enthalten muss, sofern dies von dem Bewerber gewünscht wird. Dies wird bei der jetzigen Formulierung nicht deutlich und könnte dann offenbar von dem Bewerber im Nachhinein noch entsprechend gewünscht werden. Aus diesseitiger Sicht sollte bereits im Wahlvorschlag selbst deutlich werden, ob ein Doktorgrad anzugeben ist bzw. ein Ordens- oder Künstlername auf dem Stimmzettel formuliert werden soll. In diesem Falle würde dann auch Klarheit für die Verwaltung bestehen, was letztendlich auf den Stimmzettel abgedruckt werden soll.

Zu Nr. 11. § 26 KWO:

Wir teilen die Auffassung, dass eine Veröffentlichung der privaten Anschriften von Bewerberinnen und Bewerbern nicht mehr zeitgemäß und erforderlich erscheint und begrüßen die neue Regelung.

Zu Nr. 12. § 27 Abs. 5 KWO:

Die Erleichterung der Verwendung von Stimmzettelschablonen für Menschen mit Sehbehinderungen wird begrüßt. Soweit es die Verpflichtung zur unverzüglichen Zurverfügungstellung der Muster der Stimmzettel an die Blindenvereine betrifft, würden wir eine entsprechende Regelung nicht ausdrücklich vorsehen. Zum einen ist fraglich, ob in der Kommune vor Ort ein Blindenverein ansässig ist, was zumindest für den ländlichen Raum fraglich ist, zum anderen könnte hier bei einer nicht erfolgten bzw. nicht unverzüglich erfolgenden Übermittlung wiederum ein Wahlfehler vorliegen. Den Kommunen sollte dies lediglich im Rahmen eines Wahlerlasses empfohlen werden.

Zu Nr. 13. § 54 Abs. 1 KWO:

Soweit offenbar künftig im Nachhinein Stimmzettel nachgezählt werden dürfen, ergibt sich hierfür nach diesseitiger Sicht keine gesetzliche Grundlage. Selbst der Wahlausschuss ist nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung des § 54 Abs. 3 KWO lediglich berechtigt „Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abzuweichen zu beschließen“. Ein generelles Nachzählen von Stimmzetteln ist hier nicht vorgesehen.

Sofern nunmehr daran gedacht ist, dass ein Nachzählen von Stimmzetteln möglich sein soll, würden wir empfehlen, dieses Recht generell dem Wahlausschuss einzuräumen und § 54 Abs. 3 KWO entsprechend zu erweitern. Im Wahlausschuss sind der Wahlleiter sowie die im Wahlkreis vertretenen Parteien und Wählergruppen vertreten (§ 5 Abs. 3 KWG), so dass eine rechtssichere und möglichst unangreifbare Nachzählung erfolgen kann.

Zu Nr. 15. § 59 KWO:

Soweit Wahlvorschläge bei einer Wiederholungswahl künftig formal geändert werden können sollen, ist dieses grundsätzlich zu begrüßen. Da die Änderung der Wahlvorschläge allerdings offenbar in das Ermessen gestellt ist, stellt sich die Frage wer hierfür zuständig ist. Soweit es die Änderung des Namens der Partei oder Wählergruppe bzw. der Kurzbezeichnung betrifft, soll der zuständige Wahlausschuss dies beschließen können. Bei den anderen Änderungen ist nicht geregelt, wer diese vornehmen kann, so dass man hier auf die Verwaltung oder den Wahlleiter abstellen kann. Nach diesseitiger Sicht wäre es sinnvoll jegliche Änderungen der Wahlvorschläge an die Zuständigkeit des Wahlausschusses zu knüpfen, da hier sämtliche Parteien und Wählergruppen vertreten sind.

Zu Nr. 20. § 114 KWO:

Die Vordruckmuster sollten wie bisher weiterhin für die Kommunen im Internet veröffentlicht werden müssen. Für die Städte und Gemeinden ist es wenig sinnvoll, wenn gesetzlich geregelt ist, dass Vordruckmuster von dem Ministerium aufgestellt werden, wenn diesbezüglich keine Pflicht zur Veröffentlichung besteht. Wir bitten deshalb dringendst, die jetzige Regelung beizubehalten und die Vordruckmuster weiterhin im Internet zu veröffentlichen.

Ergänzende Vorschläge:

§ 38 KWO:

Wir würden es begrüßen, wenn das Hausrecht an die Wahlvorsteherin bzw. den Wahlvorsteher geknüpft würde. Die derzeitige Regelung, dass der gesamte Wahlvorstand hierfür zuständig ist, hat sich in der Praxis nicht bewährt, da oftmals ein schnelles Eingreifen erforderlich ist.



§ 47 Abs. 2 KWO:

Nach den Erfahrungen mit den Kommunalwahlen 2021 regen wir an, die Regelung der Verpflichtung zur Übergabe von Wahlunterlagen an einen aufnehmenden Wahlvorstand bei weniger als 30 Wählern aufzuheben und an die ursprüngliche Regelung anzuknüpfen. Die Regelung wird insgesamt als umständlich und nicht zielführend angesehen. Das Wahlgeheimnis konnte auch ohne diese Regelung in der Vergangenheit gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Heger
Geschäftsführer